

Amtsblatt

Stadt Schönebeck (Elbe)



22. Jahrgang

Schönebeck (Elbe), 30. Oktober 2025

Nummer 39

Inhalt

	Seite
A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)	
BEKANNTMACHUNG zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz	325
B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen	
Keine	325

Impressum

Druck und Herausgabe: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch die Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe)

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Stadt Schönebeck (Elbe), Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, Zimmer 211, in 39218 Schönebeck (Elbe); Preis nach Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Fassung

A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)**BEKANNTMACHUNG ZUM WIDERSPRUCHSRECHT NACH DEM
BUNDESMELDEGESETZ**

Das Bundesmeldegesetz (BMG) räumt die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen an:

- öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören; dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG);

- Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen

im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG);

- Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG);

- Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG);

- das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial (betrifft nur Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)

(§ 36 Abs. 2 BMG i.V.m. § 58c Abs. 1 und 2 Soldatengesetz).

Personen, die mit der Übermittlung ihrer Daten in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der Stadt Schönebeck (Elbe) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits früher bei der Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern. Der Widerspruch gilt bis zur Aufhebung unbefristet.

Der Widerspruch kann formlos oder über ein Antragsformular eingereicht werden. Das Antragsformular ist im Bürgerbüro der Stadt Schönebeck (Elbe) erhältlich oder kann auf der Internetseite der Stadt Schönebeck (Elbe) (www.schoenebeck.de) unter Formularservice/ Pass- und Meldewesen/ Antrag Widerspruchsrecht heruntergeladen werden.

Widersprüche gegen Datenübermittlungen sind zu richten an:

Stadt Schönebeck (Elbe)
Dezernat I
SG Bürgerservice/Bürgerbüro
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

Schönebeck (Elbe), 30.10.2025


Knoblauch
Oberbürgermeister

B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Keine